

22. Juni 2022

Claudia Zumtaugwald

Christian Sedlmair



nachhaltig-vernetzt.ch

5G: Klare Erkenntnisse aus Brüssel

Im Amtsblatt des Europäischen Parlamentes wird ein Mitbestimmungsrecht, besonders für jene Bürger, die nahe einer geplanten Sendeanlage wohnen gefordert, mit Begründung des Rechts auf Eigentum und auf körperliche Unversehrtheit.

Das Informationsportal des Schweizer Bundesrates bzw. des BAFU enthält nicht begründete Zurückhaltung, da es wissenschaftliche Beweise der Gesundheitsschädlichkeit ignoriert (sehr eindeutig Fortpflanzung und möglicherweise auch Krebs, (vgl hinten STOA Studie - die Schweiz spricht von begrenzter Evidenz).

Selbst Studienergebnisse der Swisscom aus dem Jahre 2004 bestätigen: Schädigung des Erbmateriales durch elektromagnetische Wellen kann Krebs verursachen.

Zusammenfassung

Das Amtsblatt 52021IE23411 des Europäischen Parlamentes vom 04.03.2022¹ zeigt, aufgrund der Widersprüchlichkeit der Argumente, die Diskrepanz zwischen Verantwortbarkeit und aktuellem 5G Ausbau auf. Festgehalten ist:

- “Eine Reihe” Menschen sind aufgrund Mobilfunk bereits erkrankt und mit 5G werden möglicherweise noch mehr erkranken.
- Es werden Zweifel an den ICNIRP Grenzwerten geäußert, welche auch in der Schweiz angewendet sind (Immissionsgrenzwert der Schweiz).
- Gefordert wird eine “demokratische Kontrolle” des Mobilfunk Ausbaus.
- Gefordert wird das Recht auf Mit-Entscheidung besonders jener Einwohner, die nahe einer geplanten Mobilfunk Antenne wohnen.
- Gefordert wird die Informierung der Öffentlichkeit hinsichtlich Gesundheitsschutz sowie den Einbezug der Bürger und aller relevanten Akteure.
- Angemahnt wird die Verletzung des Grundrechtes der Privatsphäre, da sich der Handel mit den Nutzerdaten zu einer “wahren Goldgrube” für die Mobilfunk Betreiber entwickelt hatte.

¹ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv%3AOJ.C_.2022.105.01.0034.01.DEU&toc=OJ%3AC%3A2022%3A105%3ATOC

Sonstige Anmerkungen zum Amtsblatt:

5G wird als notwendig für die Telemedizin begründet, während festgehalten wird, dass gerade durch Mobilfunk bereits Menschen erkrankt sind, und mit 5G möglicherweise noch mehr.

Zur Anmerkung, dass die Europäische Kommission und das amerikanische FCC (Federal Communications Commission) in ihren Berichten aus 2019, bzw. 2020 darauf hinweisen, dass “es keine schlüssigen oder glaubwürdigen wissenschaftlichen Belege für **Gesundheitsprobleme** aufgrund der von Mobiltelefonen emittierten Funkfrequenzenergie gibt” (4.15.), ist darauf hinzuweisen, dass das FCC im August 2021 vom amerikanischen Berufungsgericht des Bundesstaates von Columbia angewiesen wurde, zu erklären, warum sie wissenschaftliche Nachweise für Schäden durch drahtlose Strahlung ignoriert haben.²

Hervorgestrichen wird die “Begeisterung” der Unternehmen und nationalen Behörden für 5G (3.1.)

Das vorerwähnte Amtsblatt hat eine Vorgeschichte:

Im **Februar 2020** erging ein elfseitiges “**Briefing**”³ des **wissenschaftlichen Dienstes** des Europäischen Parlamentes, das in der Summe aussagte: Mobilfunk ist heute schon nicht unbedenklich, über die neuartige 5G Strahlung gibt es keine Langzeitstudien und ist aller Wahrscheinlichkeit nach - aufgrund der höheren Pulsation und des sehr viel dichteren Antennennetzwerkes - gefährlicher.

Im **Juni 2021** erschien der 175 seitige “**STOA⁴ Studienreview**”⁵ des Europäischen Parlamentes. Es dürfte die bisher umfangreichste Aufarbeitung des Forschungsstandes zu Mobilfunk sein. Das Dokument schliesst mit klaren Forderungen wie Senkung der Grenzwerte und eine umfassende Aufklärung der Bevölkerung. Mehrmals im gesamten Dokument werden die Standards der ICNIRP, von der auch der Schweizer Immissionsgrenzwert stammt, kritisiert.

Speziell zu 5G in der Schweiz:

Der “Schweizer **Korrekturfaktor**”, der doppelt so hoch wie der internationale ist, würde eine Überschreitung der Grenzwerte nicht nur im Spitzenwert, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach auch im 6 Minuten Mittel ermöglichen.

Das **Informationsportal des Bundesrates** beruft sich klar – wenn auch indirekt – auf die ICNIRP Standards, welche vom Europäischen Parlament angezweifelt werden. Die Aussagen stehen teils im direkten Widerspruch zu den Forschungsergebnissen der europäischen Institutionen (vgl. STOA, Briefing des wissenschaftlichen Dienstes der EU) und hebt praktisch nur die Vorteile von 5G hervor. Kritische Aussagen wie im Amtsblatt der EU sind schlicht weggelassen.

² <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail&newsid=1739>

³ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI\(2020\)646172_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/BRIE/2020/646172/EPRS_BRI(2020)646172_EN.pdf)

⁴ Komitee zur Technikfolgenabschätzung des EU-Parlamentes

⁵ [https://www.europarl.europa.eu/stoa/en/document/EPRS_STU\(2021\)690012](https://www.europarl.europa.eu/stoa/en/document/EPRS_STU(2021)690012)

Zitate

„Das Europäische Parlament, der EWSA⁶ und der Europarat haben anerkannt, dass **Elektrosensibilität bzw. Elektrosensitivität eine Krankheit ist**. Hiervon **sind eine Reihe von Menschen betroffen**, und mit der Einführung von **5G**, wofür eine viel höhere Dichte elektronischer Anlagen benötigt wird, könnte dieses Krankheitsbild häufiger auftreten.“ (4.13.)

=> Anmerkung: Passivrauchen wurde verboten.

“Der EWSA versteht, dass **die Bürger bei der Aufstellung der Antennen ihre Eigentumsrechte gewahrt wissen wollen** und sie sich im Zusammenhang mit den mittlerweile allgegenwärtigen 5G-Netzen, die sich vom eigenen Wohnraum bis hin zu Satelliten im Weltraum erstrecken, um ihr **Recht auf körperliche Unversehrtheit** sorgen. **Das Recht auf Eigentum und die Entscheidungen der Menschen müssen respektiert werden. Es muss sichergestellt werden, dass es eine genaue Definition der „Einwilligung nach erfolgter Aufklärung“** gibt, denn nur so kann von einem echten Recht auf freie, auf umfassenden Informationen beruhende und gültige Einwilligung der Bürger die Rede sein.” (1.14.)

Der EWSA stellt fest, dass sich die Debatte über den Aufbau von 5G-Netzen in eine kontroverse politische Auseinandersetzung verwandelt hat. Nichtsdestotrotz müssen soziale, gesundheitliche und ökologische Fragen unter Einbeziehung der Bürger und aller relevanten Akteure geklärt werden. (1.3.)

Der EWSA schlägt vor, dass die Europäische Kommission die Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft konsultiert und unter Einbeziehung aller einschlägigen öffentlichen Einrichtungen zum Beschlussfassungsprozess mit Blick auf die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der mobilen elektronischen Kommunikation beiträgt. (1.5.)

Eine weitere wesentliche Ressource ist der **Zugriff auf die Daten und Metadaten der Verbraucher bzw. Bürger**. In dem sich entwickelnden Markt für digitale Dienste sind diese Daten **eine wahre Goldgrube** und bringen den Unternehmen, die auf sie zugreifen können, enorme Vorteile. Einige der diesbezüglichen Herausforderungen wurden in der Stellungnahme des EWSA zur Datenstrategie genannt. (4.3.)

Unter “Zweifel an den ICNIRP-Standards” (Seite 6) ist nachzulesen:

“Die ICNIRP bemüht sich sehr, ihre wissenschaftlichen Methoden für die Festlegung der Schutzleitlinien transparent zu machen; allerdings erkennt sie nur die thermischen Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung als potenziell schädlich an.” (4.21.)

“... [es] werden die Einhaltung des Vorsorgeprinzips, die erneute Prüfung der von der ICNIRP vorgeschlagenen Grenzwerte sowie technische und administrative Maßnahmen zur Minderung der Folgen von elektromagnetischer Verschmutzung aufgrund der Telekommunikation unterstützt.” (4.22.)

⁶ Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA oder auch nur WSA) ist ein Nebenorgan der Europäischen Union. In ihm sind Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und andere Interessengruppen (etwa Landwirte und Verbraucher) vertreten. Im politischen System der EU soll er die „organisierte Bürgergesellschaft“ repräsentieren und dient zusammen mit dem Ausschuss der Regionen als beratende Institution (Quelle Wikipedia)

STOA Studie

Das Science and Technology Options Assessment (STOA, Komitee zur Technikfolgenabschätzung des EU-Parlaments) publizierte im Juni 2021 einen zusammenfassenden Bericht über die Erkenntnisse zu den Risiken von 5G und der nichtionisierenden Strahlung⁷. Ein deutscher Kommentar zu der Studie ist zu finden auf Diagnose Funk.⁸

Ergebnisse der Studie:

- 5G niedrigere Frequenzen (700 und 3 600 MHz): a) begrenzte Nachweise für die Karzinogenität in epidemiologischen Studien; b) ausreichende Nachweise für die Karzinogenität bei experimentellen Bioassays; c) ausreichende Nachweise für reproduktive/entwicklungswidrige Wirkungen beim Menschen; d) ausreichende Nachweise für reproduktive/entwicklungswidrige Wirkungen bei Versuchstieren.⁹
- EMF bei 450 bis 6 000 MHz ist wahrscheinlich krebserregend für den Menschen, insbesondere bezogen auf Gliome und akustische Neurome [...]. Diese Häufigkeiten wirken sich deutlich auf die männliche Fruchtbarkeit und möglicherweise auch auf die weibliche Fruchtbarkeit aus. Sie können mögliche negative Auswirkungen auf die Entwicklung von Embryonen, Föten und Neugeborenen haben.¹⁰
- Die schädlichen Auswirkungen der nicht-thermischen biologischen Wechselwirkung von RF-EMF mit menschlichen und tierischen Geweben wurden nicht in die Bestimmung der ICNIRP 2020-Leitlinien (ICNIRP 2020a) aufgenommen, obwohl eine Fülle verfügbarer wissenschaftlicher Veröffentlichungen die Schädlichkeit oder potenzielle Schädlichkeit dieser Wirkungen zeigen. [...] Daher müssen thermische und nicht-thermische Effekte von RF-EMF in der Risikobewertung berücksichtigt werden.¹¹

Politische Forderungen der Studie:

- Überarbeitung der Expositionsgrenzwerte für die Öffentlichkeit und die Umwelt, um die HF-Exposition durch Mobilfunkmasten zu verringern. (Ziff. 7.2 / Seite 152)
- Entscheidung für eine neue Technologie für Mobiltelefone, die eine Verringerung der HF-Belastung ermöglicht. (Ziff. 7.1 / Seite 152)
- Verabschiedung von Maßnahmen, die Anreize zur Verringerung der HF-EMF-Exposition schaffen. (Ziff. 7.3 / Seite 153)
- Förderung von Informationskampagnen über 5G. (Ziff. 7.5 / Seite 154)

⁷ Vgl. FN 5

⁸ <https://www.diagnose-funk.org/aktuelles/artikel-archiv/detail?newsid=1740>

⁹ Seite 1, vorletzter Absatz

¹⁰ Seite 1, letzter Absatz

¹¹ Seite 6, unter "4. Non-thermal effects"

Andersklingende Informationen der Schweizer Bundesämter

Die auf der neuen 5G Infoseite¹² des BAKOM/BAFU erscheinenden Zitate dagegen klingen anders als die oben genannten STOA Resultate:

- “Bisher wurden keine schädlichen gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkstrahlung auf Tiere und Pflanzen nachgewiesen.”
 - Zu finden unter: “Was weiss man über die Auswirkungen der Strahlung von Mobilfunkantennen auf Tiere und Pflanzen?”
- Diese Strahlung kann bei sehr hohen Intensitäten Körpergewebe erwärmen. Eine zu grosse Erwärmung ist gesundheitsschädlich. International empfohlene Grenzwerte, welche auch die Schweiz anwendet, schützen vor zu hohen Belastungen.
 - Anmerkung: Diese Zitate entsprechen praktisch 1:1 dem ICNIRP Tonlaut, dem das europäische Parlament misstraut, da es nur die thermischen Wirkungen anerkennt. Auch der Schweizer Immissionsgrenzwert entspricht dem ICNIRP Standard.
 - Zu finden unter: “Welche Auswirkungen hat Mobilfunkstrahlung auf die menschliche Gesundheit?”
- “Die für 5G derzeit verwendeten Frequenzen liegen im selben Bereich wie die bisher eingesetzten Mobilfunktechnologien oder WLAN. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G anders sind als bei 4G oder 3G” (vgl. Rösli et al. 2021)
 - Hier berufen sich BAKOM/BAFU auf Dr. Martin Rösli, Mitglied der ICNIRP.¹³
 - Die Aussage, es gäbe keine Hinweise darauf, die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G wären anders als bei 3G/4G, steht im Widerspruch zum o.g. Briefing des wissenschaftlichen Dienstes der EU. (Februar 2020, S.2)
 - Zu finden unter: “Haben 5G und adaptive Antennen andere Auswirkungen auf die Gesundheit als konventionelle Antennen?”

Den Aussagen von BAKOM/BAFU wiederum müssen die Aussagen des Mevissen/Schürmann Reviews¹⁴ 2021 der BERENIS¹⁵ gegenübergestellt werden:

- “Allerdings gab es durchaus auch Beobachtungen von vermehrtem oxidativen Stress bei Expositionen mit Feldstärken/SAR-Werten unterhalb der Grenzwerte.” (S.6)
- Es zeichnet sich aber ein Trend ab, der auch unter Berücksichtigung dieser methodischen Schwächen deutlich wird, nämlich, dass EMF-Exposition, sogar im niedrigen Dosisbereich¹⁶, durchaus zu Veränderungen des oxidativen Gleichgewichtes führen kann.

¹² <https://www.5g-info.ch/>

¹³ <https://www.icnirp.org/en/about-icnirp/commission/details/member-roosli.html>

¹⁴ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/newsletter.html>

¹⁵ BERENIS ist die Beratergruppe der Bundesrates

¹⁶ Gemeint ist: Unterhalb der geltenden Grenzwerte

- So werden Erhöhungen von Biomarkern für oxidativen Stress als Ursache oder Folge in vielen Krankheitsbildern, wie zum Beispiel Krebs, Diabetes, angeborene Fehlbildungen oder neurodegenerative Erkrankungen beobachtet.

Der Schweizer Korrekturfaktor

Für 5G wurde eine Grenzwerthöhung durch die Hintertüre geschaffen: Der **Internationale Korrekturfaktor**. Nach Vorgaben der IEC (International Electrotechnical Commission) beträgt dieser maximal 0.25, was im Kehrwert bedeutet: 5G sollte im Spitzenwert und **kurzzeitig bis zu 4.2x stärker strahlen dürfen**. Dies ist so gerechnet, dass die Strahlung im 6 Minuten Mittel wiederum gleichbleiben sollte. Berechnungsgrundlage ist die Shikhantsov Studie¹⁷ sowie Nokia Berechnungen¹⁸.

Gemäss dem oben genannten Briefing des wissenschaftlichen Dienstes der EU, Februar 2020, ist diese Vorgehensweise bedenklich, da 5G aufgrund der höheren Pulsierung potentiell gefährlicher ist und es keine Langzeitstudien zu diesem neuen Verhalten gibt.

Nun aber wurde der **Schweizer Korrekturfaktor** des BAFU mehr als doppelt so hoch gewählt: 5G sollte im **Maximum bis zu 10x mal stärker strahlen dürfen**, während sich das BAFU auf dieselbe Shikhantsov Studie bezieht.

Anzahl Sub Arrays	Schweiz		IEC Vorgaben International Electrotechnical Commission	
	Korrekturfaktor	Stärkere Abstrahlung der Antenne	Korrekturfaktor	Stärkere Abstrahlung der Antenne
64	0.10	10 fach	0.25	4 fach
32	0.13	7.7 fach	0.25	4 fach
16	0.20	5 fach	0.32	3.1 fach

¹⁷ <https://www.mdpi.com/2076-3417/10/21/7631>

¹⁸ Nokia: „On the road to Use cases, technology & EMF standardization“, Alistair Urie, Nokia Bell Labs, Advanced RAN architecture director, 2019 04 16

Aussagen der Swisscom

Oben genannte Aussagen der STOA Studie zusammen mit dem zusammenfassenden "Briefing" des wissenschaftlichen Dienstes der EU zeigen übereinstimmend auf, was die Swisscom bereits 2004, in der Patentschrift "WO 2004/075583" festgehalten hatte:

"Wenn menschliche Blutzellen mit elektromagnetischen Feldern bestrahlt werden, wurde eine deutliche Schädigung des Erbmaterials nachgewiesen, und es gibt Hinweise auf ein erhöhtes Krebsrisiko."


Genauer: STOA hält, wie oben genannt, fest: Mobilfunk im Frequenzbereich von 3G/4G/5G kann Krebs verursachen. Im oben genannten "Briefing" des wissenschaftlichen Dienstes ist der Bezug genauer erklärt:

*"Zusammen mit der Art und Dauer der Exposition scheinen die Eigenschaften des 5G-Signals wie die Pulsierung die biologischen und gesundheitlichen Auswirkungen der Exposition zu erhöhen, einschließlich DNA-Schäden, die als Ursache für Krebs gilt. DNA-Schäden sind auch mit reproduktivem Rückgang und neurodegenerativen Erkrankungen verbunden."*¹⁹

Mobilfunk also beeinträchtigt die DNA und aus geschädigter DNA kann Krebs entstehen. Das 5G Signal scheint zudem diese negativen Faktoren zu erhöhen.

Bei alledem wurde dem Schweizer Volk erklärt, 5G würde nicht stärker strahlen:

Wieviel stärker aber nun 5G strahlen muss, um die selbe Netzabdeckung wie die bisherigen Techniken zu erreichen, wurde erklärt im Vortrag von Hugo Lehmann, Swisscom, Bern, 26.11.2019²⁰:



Welche Leistung brauchen wir für eine 5G Abdeckung im 3.5 GHz Band, welche vergleichbar mit LTE1800 Abdeckung heute ist?

5G Ausbau mit 3.5 GHz Signalen auf bestehender Netzstruktur und 100 MHz Bandbreite:

- Nutzung bestehender Standorte:
 - Gleiche Reichweite mit höheren Frequenzen: Delta Freifeldausbreitung 5.8 dB
- 100 MHz Bandbreite im Vergleich zu heute genutzten Bandbreite von 60 MHz (3 LTE Träger):
 - Faktor (100/60) = 1.66 mehr Sendeleistung: 2.2 dB
- Höhere Gebäudedämpfung:
 - Höhere Penetrationsverluste, Kompensation durch Erhöhung der Leistung um Faktor 2.5 4.0 dB[#]

➢ Total an notwendiger Mehrleistung 12.0 dB

➢ Faktor 16 mal mehr Leistung als heute!

#4G/5G Spectrum Sharing Efficient 5G Deployment to Serve Enhanced Mobile Broadband and Internet of Things Applications Lei Wan, Zhiheng Guo, Yong Wu, Wenping Bi, Jinhong Yuan, Maged Elkashlan, and Lajos Hanzo, IEEE vehicular technology magazine, December 2018

¹⁹ FN 3, Seite 7, 1. Abs, auf Englisch, ab: "Along with the mode and duration of exposures ..."

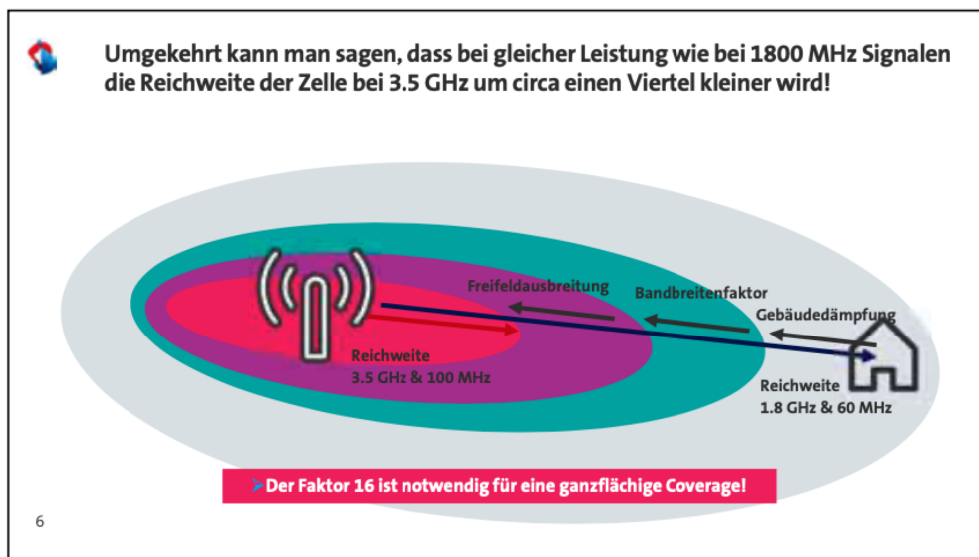
²⁰ <https://www.emf.ethz.ch/de/angebot/veranstaltungen/workshops/workshop-adaptive-antennen>

Feststellungen

Dies erklärt die o.g. Aussage vom Amtsblatt der EU: 5G benötigt ein sehr viel dichteres Antennennetzwerk. **Grund hinter allem ist, dass die höhere Frequenz eine geringere Reichweite hat.** Will man also die selbe Netzabdeckung wie bei 3G/4G erreichen, gibt es nur 2 Wege: Entweder viel stärkere Antennen oder viel mehr Antennen.

An diesen physikalischen Grundsätzen kommen auch Swisscom und Bundesrat nicht vorbei.

Zwischenfazit ist, dass angesichts der ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse (u.a. Sondernewsletter der Berenis vom Jan. 2021) und der Notwendigkeit höherer Sendeleistungen 5G (mit dem neuen Antennenmodell der adaptiven Antennen) nicht eingeführt werden darf.



80% der Mobilfunk Nutzung erfolgt in den Häusern und Häuserwände sind für Mobilfunk viel schwerer zu durchdringen ("Gebäudedämpfung").

Verstanden werden muss das **Geschäftsmodell**: Alleine von Mobil Abos könnte Mobilfunk nicht wirtschaftlich betrieben werden. Ohne das Geschäft mit den privaten Nutzerdaten²¹ hätten Mobilfunk Betreiber niemals die Konzessionen von 379'292'728 Franken²² rentabel erwerben können. Der wesentliche Grund also warum 5G so stark strahlen muss, also **spielt sich in der Privatsphäre der Bürger ab**. Behörden und Gerichte schauen hier scheinbar weg, da der Zusammenhang zur Privatsphäre in praktisch fast allen Einsprachen seit der 5G Einführung in der Schweiz genannt wurde. Dabei gibt es, am Beispiel Funkwasserzähler, ein aktuelles, vergleichbares und eindeutiges Urteil des Bundesgerichtes (1C_273/2020)²³: Vorratsdatenspeicherung ist illegal. Das europäische Amtsblatt kritisiert diese "**wahre Goldgrube**", die betreffenden Unternehmen "**enorme Vorteile**" bringt (4.3.).

²¹ <https://www.swisscom.ch/de/business/enterprise/angebot/enterprise-mobile/mobility-insights.html>

²² <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/frequenzen-antennen/vergabe-der-mobilfunkfrequenzen/mobilfunkfrequenzen-5G-vergeben.html>

²³ <https://schutz-vor-strahlung.ch/news/bundesgericht-funkwasserzaehler-verletzen-datenschutzrechte/>

Schlusswort

Die Summe der Informationen des Amtsblattes des Europäischen Parlamentes einschliesslich des zusammenfassenden STOA Berichtes klingen wesentlich anders als die Informations Plattform des Bundesrates (<https://www.5g-info.ch/>). Wesentliche Argumente, gerade im Hinblick auf die Gesundheit, vor allem die Aussage, es gäbe keine konsistenten Hinweise auf eine gesundheitsschädigende Wirkung des Mobilfunks stehen direkt im Widerspruch zu STOA, die nachgewiesene Schäden benennt ("eindeutig" Fruchtbarkeit und wahrscheinlich auch Krebs). Auch die Aussage der Schweizer BERENIS, die (o.g.) "Beobachtungen von erhöhtem oxidativen Zellstress" im Bereich der Grenzwerte beschreibt und aussagt, dass bei dauerhaftem erhöhtem oxidativen Zellstress Erbschäden und Krebs (u.A.) resultieren können, erwähnt der Bundesrat in keinem Wort.

Im Amtsblatt angemahnt wird der Respekt vor dem Eigentum, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und unabdingbare Mitentscheidung der nahe einer geplanten Antenne wohnenden Bürger (1.14.).

Mehrmals angemahnt wird eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit.

Die Informationsplattform des Bundesrates ist einseitig zugunsten 5G und verschweigt elementare Warnungen aus der Wissenschaft.

Sollten also Behörden eine ausgewogene Information der Bevölkerung anstreben, so kann die Informations-Plattform des Bundesrates nicht als einzige Informationsquelle gelten.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit,

Claudia Zumtaugwald,

Christian Sedlmair,

LUWE